

**"Verein der Freunde und Förderer des Verbandes Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder in Aachen e.V. (VFuF VCP e.V.)"**

**Satzung**

**§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen "Verein der Freunde und Förderer des Verbandes Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder in Aachen e.V. (VFuF VCP AC e.V.)" und hat seinen Sitz in Aachen. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Aachen eingetragen.

**§ 2 Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendpflege des Verbandes Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder (VCP) in Aachen. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Organisation gemeinsamer Unternehmungen und Maßnahmen.
2. Der Verein verfolgt unter anderem folgende Ziele:
  - a) Aufrechterhaltung und Pflege pfadfinderischer Traditionen und Techniken.
  - b) Förderung und Unterstützung der Zusammenarbeit mit anderen Jugendverbänden, insbesondere mit Kindern und Jugendlichen anderer Völker und Nationen.
  - c) Regelmäßige Zusammenkünfte seiner Mitglieder.
  - d) Durchführung von Fahrten, Freizeiten und Lagern.
  - e) Förderung und Unterstützung gemeinsamer Aktionen der Pfadfinderinnen und Pfadfinder mit ihren Eltern, Freunden und Förderern.

**§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Sämtliche Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
3. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Die Vereinsmitglieder haben bei ihrem Ausscheiden und bei Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

**§ 4 Mitgliedschaft**

Der Verein kennt ordentliche und fördernde Mitglieder. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten

**§ 5 Ordentliche Mitglieder**

Nur natürliche Personen können ordentliche Mitglieder werden. Über die Ernennung zum ordentlichen Mitglied beschließt der Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit.

## **§ 6 Fördernde Mitglieder**

Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, den Vereinszweck zu fördern. Über die Ernennung zum fördernden Mitglied beschließt der Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit. Fördernde Mitglieder sind Mitglieder ohne Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitglieds.
- b) durch freiwilligen Austritt. Die Kündigung muss mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- c) durch Ausschluss durch die Mitgliederversammlung.
- d) durch Ausschluss durch den Vereinsvorstand aufgrund Nichtzahlung eines Jahresbeitrages trotz einmaliger schriftlicher Mahnung an das Mitglied.

## **§ 8 Mitgliedsbeitrag**

Die Mitglieder zahlen einen von der Mitgliederversammlung festzusetzenden jährlichen Beitrag. Die Mitgliederversammlung beschließt dazu eine Beitragsordnung.

## **§ 9 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 10 Organe**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie tritt mindestens einmal im Geschäftsjahr nach mindestens zweiwöchiger Einladungsfrist unter schriftlicher Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform zusammen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies beantragen.  
Die Mitgliederversammlung findet in der Regel als Präsenzveranstaltung statt. Sie findet als Onlineveranstaltung oder Hybridveranstaltung statt, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder oder 1/3 der Mitglieder dies schriftlich bei dem oder der Vorsitzenden beantragen.
2. Die Mitgliederversammlung wird von der bzw. dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem anderen Vorstandsmitglied einberufen und geleitet. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn fristgerecht eingeladen wurde; ungeachtet der Anzahl der teilnehmenden ordentlichen Mitglieder.
3. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
  - a) Wahl und Entlastung des Vorstandes
  - b) Wahl der Kassenprüfer
  - c) Feststellung der Jahresrechnung
  - d) Festsetzung der Beitragsordnung
  - e) Ausschluss von Mitgliedern
  - f) Beschluss von Satzungsänderungen
  - g) Festsetzung der Geschäftsordnung

4. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Gäste können durch den Vorstand zugelassen werden.
5. Jedes Mitglied kann bis spätestens 1 Woche vor dem Stattfinden der Versammlung bei der bzw. dem Vorsitzenden schriftlich die Erweiterung der Tagesordnung verlangen. Über die Zulassung von Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung, welche erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

#### **§ 12 Verlauf der Mitgliederversammlung und Wahlen**

1. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden **ordentlichen** Mitglieder gefasst; bei Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden **ordentlichen** Mitglieder erforderlich.
2. Die Vertretung in der Mitgliederversammlung durch ein anderes Mitglied ist nicht möglich.
3. Wahlen und Abstimmungen sind in der Regel offen; auf Antrag mindestens eines ordentlichen Mitgliedes geheim. Die geheime Wahl kann durch die Abgabe von Stimmzetteln oder durch vergleichbare sichere elektronische Wahlformen erfolgen.
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist von der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer und von der bzw. dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

#### **§ 13 Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus
  - a) der bzw. dem Vorsitzenden
  - b) der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) der Schatzmeisterin bzw. dem Schatzmeister
2. Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren aus den Reihen der **ordentlichen** Mitglieder durch die Mitgliederversammlung gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Annahme der Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
3. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins erfolgt durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden oder der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden. Im Innenverhältnis ist die Vertretungsbefugnis der bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden auf den Fall der Verhinderung der bzw. des Vorsitzenden beschränkt. Die Vorschriften des BGB über den Auftrag gelten entsprechend. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
4. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist dahingehend beschränkt, dass es
  - a) zur Aufnahme von Darlehen
  - b) zum Erwerb oder der Veräußerung von Grundstückeneines Beschlusses des gesamten Vorstandes bedarf.
5. Innerhalb der Vorstandschaft gemäß § 13, Absatz 1, findet keine Bevollmächtigung untereinander statt.

#### **§ 14 Beschlussfassung des Vorstandes**

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von der bzw. dem Vorsitzenden, bei deren bzw. dessen Verhinderung von der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Es ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten; bei vollzähliger Anwesenheit des Vorstandes kann diese Frist entfallen. Eine Tagesordnung soll beigefügt werden. Bei Zustimmung aller Vorstandsmitglieder können Beschlüsse ausnahmsweise auch im Umlaufverfahren gefasst werden.

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel mit einfacher Mehrheit. Bei eventueller Stimmgleichheit findet eine Abstimmung im gesamten Vorstand statt; gegebenenfalls im Umlaufverfahren. Die Sitzung leitet die bzw. der Vorsitzende, bei deren bzw. dessen Verhinderung die bzw. der stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll geht allen Vorstandsmitgliedern zu.
3. Der Vorstand kann Gäste mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen lassen.

### **§ 15 Vermögensverwaltung**

1. Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen. Er hat dafür zu sorgen, dass Einkünfte und Vermögen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitgliederversammlung kann für die Verwendung des Vermögens Richtlinien aufstellen.

### **§ 16 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt eine Kassenprüferin bzw. einen Kassenprüfer und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter. Diese bzw. dieser darf nicht dem Vorstand gemäß § 13 angehören. Die Kassenprüferin bzw. der Kassenprüfer prüft die ordnungsgemäße Buchführung des Vereins und die wirtschaftliche Verwendung der Vereinsmittel und erstattet der Mitgliederversammlung jährlich einmal einen schriftlichen Bericht.

### **§ 17 Auflösung**

1. Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins kann nur mit 2/3-Mehrheit der zu solcher Mitgliederversammlung erschienenen Stimmberechtigten beschlossen werden. Die Einladung erfolgt per Einwurfeinschreiben mit einer Frist von mindestens sechs Wochen.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die bzw. der Vorsitzende und die bzw. der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den VCP e.V., mit der Bestimmung, es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken für die Arbeit des Stammes Minas Anor im VCP in Aachen oder, falls dieser nicht mehr besteht, zur Förderung der Jugendarbeit im VCP zu verwenden.

### **§ 18 Verbindlichkeitserklärung**

Durch die Abgabe der Beitrittserklärung erkennt jedes Mitglied des Vereins die Satzung als verbindlich an.

### **§ 19 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung des "Vereins der Freunde und Förderer des Verbandes Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder in Aachen" am 13.09.2012 beschlossen und tritt mit den Änderungen durch die Mitgliederversammlung vom 14.06.2022 nach Beschlussfassung in Kraft.

---

#### **Anmerkung:**

Möglicherweise sind nicht alle Texte gendergerecht und inklusiv formuliert. Wir bitten, dies zu entschuldigen.